

28. Zum Inhalt der Revisionsklagen wegen Verletzung der §§ 313
Abs. 1 Nr. 4, 551 Nr. 7, 286 ZPO.

Entsch. in Zivilf. N. 8. 86 (86).

III. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Januar 1915 i. S. G. (Wekl.) w.
F. (Ml.). Rep. III. 317/14.

I. Landgericht Cassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Revision hat eine Verletzung des § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. deshalb behauptet, weil das Berufungsgericht eine Reihe der vom Kläger geltend gemachten Schadensposten in Bausch und Bogen für gerechtfertigt erklärt habe, ohne sich auf eine Erörterung der einzelnen Posten einzulassen, und weil insoweit das Urteil der Gründe entbehre. Diese Rüge ist gänzlich verfehlt. Die genannte Bestimmung, die vorschreibt, daß das Urteil Entscheidungsgründe enthalten müsse, ist nur dann verletzt, wenn das Urteil überhaupt keinerlei Entscheidungsgründe hat. Auch nach § 551 Nr. 7 ZPO. gilt lediglich der vollständige Mangel von Entscheidungsgründen als eine unbedingte Gesetzesverletzung, und es kann diese Bestimmung, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 65 S. 93), höchstens noch auf den Fall erstreckt werden, wenn in den Entscheidungsgründen ein ganzer Rechtsbehelf mit Stillschweigen übergangen ist. Soweit dagegen die ungenügende Begründung des Urteils, insbesondere die mangelhafte Würdigung des Parteivorbringens oder des Ergebnisses der Beweisaufnahme gerügt werden soll, kommt regelmäßig nur die Verletzung des § 286 Abs. 1 ZPO. in Frage.“